

**Grundsätzlich gilt:** Es muss für alle Angebote und Veranstaltungen ein **Hygienekonzept** entwickelt und umgesetzt werden.<sup>ii</sup>

**Kein Abstandsgebot und keine Pflicht für Mund-Nasen-Bedeckung mehr bei Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und in Einrichtungen der Jugendbildung**

Im Rahmen von „Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII“ muss der Mindestabstand von 1,5 m nicht mehr eingehalten werden und es besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt insbesondere auch für den Betrieb einer „Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule oder Jugendwerkstätte“.

**Es besteht eine Dokumentationspflicht der Kontaktdaten der Teilnehmenden, dies gilt auch für offene Angebote der Jugendarbeit/jugendsozialarbeit.**

**Die Gruppengröße ist (mit Ausnahme von max. 60 Personen bei sportlichen Angeboten) nicht mehr beschränkt.**

**Bei Sitzungen und Zusammenkünfte von Vereinen gilt weiterhin das Abstandsgebot.**

In der Verordnung gibt es weitere Regelungen die ggfs. Je nach Angebot und Tätigkeit zu beachten sind, z.B. zu Veranstaltungen mit sitzendem/stehenden Publikum, Busreisen, Sportveranstaltungen mit Zuschauer\*innen.

---

<sup>i</sup> <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<sup>ii</sup> Wir raten die gemeinsamen Empfehlungen des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft offene Jugendarbeit e.V. zu beachten. Diese werden in den nächsten Tagen überarbeitet und den neuen Regelungen angepasst: Siehe <https://www.ljr.de/grundlagen/corona/hygienekonzept.html>